

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	56 (1914)
Heft:	4
Artikel:	Über die Massnahmen zur Verhütung der Aphtenseuche-Verschleppung durch das Fleisch
Autor:	Moser, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-589688

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

möglich, die spezifischen Erreger — den Bang'schen Bazillus — auf irgend einem Nährboden zu züchten. Wir können also auch keine grossen Hoffnungen hegen, dass uns die Sero-Therapie in absehbarer Zeit helfen werde.

Die Chemotherapie wird trotz der vielen Misserfolge vorläufig unsere einzige Waffe sein im Kampfe gegen diese tückische Krankheit.

Über die Massnahmen zur Verhütung der Aphten-seuche-Verschleppung durch das Fleisch.

Von Dr. med. vet. E. Moser, Oberdiessbach.

Es dürfte wohl noch in Erinnerung sein, wie die Ausbreitung der Blasenseuche namentlich in den ostschweiz. Kantonen während des Sommers 1912 besonders in landwirtschaftlichen Kreisen mit der Einfuhr ausländischen Schlachtviehs in nähere Beziehung gebracht wurde und es fehlte nicht an Stimmen, welche diese Einfuhr teilweise oder gänzlich aufgehoben wissen wollten. Wenn auch eine gewisse Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch fremdländisches, öfters infiziertes Schlachtvieh nicht geleugnet werden soll, so wird sie doch durch die vom h. schweiz. Bundesrat erlassenen strengen Einfuhrbedingungen und die auf 2×24 Stunden festgesetzte Abschlachtungsfrist, die wenn möglich noch verkürzt wird, auf ein äusserst geringes Mass reduziert.

Infolge der mächtig gesteigerten Verkehrsentwicklung und der verbesserten Lebenshaltung ist der Fleischkonsum bedeutend angewachsen und die Schweiz ist zur teilweisen Deckung dieses Bedarfes auf das Ausland angewiesen, und da es einerseits nicht angeht, die Grenzen für die Einfuhr von Lebend-Schlachtvieh zu sperren, so erwächst andererseits den massgebenden Organen die Pflicht und hohe Verantwortung, die Schweiz vor Seuche-Einschleppung zu schützen. Wenn zu diesem Schutze schon verschiedene Er-

lassen herausgekommen sind, so ist es doch sehr zu begrüssen, wenn diese wichtige Schlachtvieheinfuhr, sowie Pflichten und Rechte der Viehimporteure im neuen Seuchengesetze eine einheitliche Regelung erfahren. Sehr oft kommt es vor, namentlich dort, wo es die Viehimporteure an der nötigen Gewissenhaftigkeit fehlen lassen, dass die Tiere bei der Ankunft am Bestimmungsort die ersten Anzeichen der Seuche aufweisen und deshalb bei einer mangelhaften Absperrung und Desinfektion gefährlich werden können. Es ist namentlich auch Bedacht zu nehmen auf die Desinfektion des Personals, welches mit den Tieren, auch wenn diese seuchenfrei befunden wurden, in Berührung gekommen war. Der „Bericht der Kommission für eine Revision der eidg. Vorschriften betr. Viehseuchenpolizei“, erstattet von Prof. E. Hess, Bern 1900, weist S. 111 darauf hin mit den Worten:

„Wohl unerlässlich sind auch gesetzliche Vorschriften betreffend die veterinarpolizeilich zu beaufsichtigende Desinfektion der Hände, Kleidungsstücke usw. aller derjenigen Personen, die bei dem Ein- und Ausladen und der Visitation von fremdem Schlachtvieh (Wiederkäuer und Schweine) mitgeholfen haben oder mit den Tieren in Berührung gekommen sind.“

Den eigentlichen Anlass zu diesem Artikel hat mir aber ein Seuche-Entschädigungsprozess in der Ostschweiz gegeben, dessen Verlauf interessieren dürfte und geeignet ist, die massgebenden Artikel in der Fleischschauverordnung auf ihre Rechtskraft zu überprüfen. Diesem Prozess liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Am 1. Mai 1912 langte im Schlachthaus Glarus ein an der Grenze für seuchenfrei befundener Transport italienischer Ochsen an. Die tierärztliche Untersuchung ergab auch in Glarus keine verdächtigen Symptome, weshalb der Markt eröffnet wurde. Metzger und Händler verliessen Marktplatz und Schlachthaus, ohne sich vorher einer Desinfektion zu unterziehen. (Die seither eingeführten Vorschriften über Desinfektion bestanden damals noch nicht.) Nachmittags wurden anlässlich der Schlachtung bei einem Ochsen dieses

Transportes ganz geringfügige Spuren der Blasenseuche an der Zunge festgestellt. Die Zunge, als der veränderte Teil, wurde nach Vorschrift zurückbehalten und unschädlich gemacht, der Kopf jedoch unter ausdrücklicher Warnung, aber in ungebrühtem Zustand abgegeben. Die eine Hälfte kam nach R., wo keine Seuche ausbrach, die andere nach Matt zu Metzger S., unter dessen Schweinebestand am 13. Mai amtlich bereits mehrere Tage alte Blasenseuche festgestellt wurde. Begünstigt durch eine unbegreifliche Sorglosigkeit des S. verbreitete sich die Seuche im Ziegenbestande, nahm von hier eine rapide Ausdehnung und verursachte bedeutenden volkswirtschaftlichen Schaden. Es sei noch bemerkt, dass der Kanton Glarus am 1. Mai seuchenfrei war.

Dieser Seuche-Ausbruch wurde nun mit dem verseuchten Schlachtviehtransport in Verbindung gebracht, und die Gemeinde Matt reichte in der Folge gegen das Schlachthaus resp. die Gemeinde Glarus eine Kollektiventschädigungsklage im Betrage von 10,000 Fr. ein, indem geltend gemacht wurde, der Schaden sei durch Unterlassung des gesetzlich vorgeschriebenen Brühens des verseuchten Kopfes verursacht worden. Wenn ich gut unterrichtet bin, hat nun das glarn. Obergericht endgültig in dieser Sache entschieden und zwar hat es die klägerische Gemeinde Matt kostenfällig abgewiesen u. a. mit folgender Motivierung (s. Neue Glarner Zeitung vom 25. Sept. 1913):

Es ist nicht als ausgeschlossen zu erachten, dass die Schweine des Metzgers S. schon vor dem 1. Mai verseucht waren. Offen ist auch die Frage, woher der Infektionsstoff kam. Fest steht, dass die Seuche sehr oft ohne nachweisbare Quelle auftritt usw. Nach diesem Spruch wäre es bei nahe ausgeschlossen, eine Verschleppung zu ahnden!

Ferner erklärte das Gericht, trotzdem die Gemeinde Matt ein tierärztliches Gutachten vorlegte, worin das Brühen des Kopfes als unbedingtes Erfordernis betrachtet

wird, in der Unterlassung des Brühens sei kein Verstoss gegen das Gesetz zu erblicken, denn es betont:

„Eine bindende Gesetzesvorschrift, den Kopf eines verseuchten Tieres zu brühen, ihn als bedingt bankwürdig zu erklären, besteht nicht.“

Ich hatte Gelegenheit, bei der ersten Instanz den Verhandlungen z. T. beizuwohnen; diese Brüh-Vorschriften wurden einlässlich behandelt, dabei wurde von der klägerischen Partei nachdrücklich auf Art. 32, Ziff. 5, der Instruktion für Fleischschauer vom 29. Januar 1909 hingewiesen, der folgendermassen lautet:

„Als nicht geniessbar für den Menschen sind nur die veränderten Fleischteile anzusehen bei Feststellung folgender Mängel: Ziff. 5. Maul- und Klauenseuche ohne Begleitkrankheit. Kopf und Zunge sind als bedingt bankwürdig zu betrachten, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht wurden. Unschädlich zu beseitigen sind nur die erkrankten Stellen, sowie die Klauen.

Ich meine, für den Sachverständigen ist der Wille des Gesetzgebers hier klar. Der Richter nahm aber an, bei vorliegendem Fall komme ausschliesslich Art. 29, Ziff. 4, der selben Instruktion in Anwendung, weil es sich um leichtgradige Maul- und Klauenseuche handle. Nach Art. 32 seien nur die veränderten Fleischteile zu beseitigen, also in diesem Falle die Zunge, was erfolgt sei. Das Gericht machte also geltend, die Vorschriften seien nicht klar genug festgelegt.

Ist aber die oben angeführte Interpretation von Art. 32, Ziff. 5, durch das glarn. Obergericht rechtlich begründet, was ich nicht festzustellen vermag, liegt es im Interesse einer segensreich wirkenden Seuchenbekämpfung durch die Fleischbeschau, wenn hier unverzüglich Klarheit geschaffen wird. Die Fleischschaugesetzgebung weist auch noch andere Lücken auf und wäre in bezug auf die Blasenseuche noch in folgenden Punkten zu ergänzen:

1. In jedem Falle Beseitigung der Lunge, sowie der Gedärme nach vorheriger Desinfektion.

2. Ausdehnung der Brüh-Vorschrift auf Schlund und Magen.

3. Neben Vernichtung der Klauen Vernichtung der Hörner.

Die Glarner Zeitung schliesst den Prozessbericht mit folgender Bemerkung:

„Dieser Entscheid dürfte von präjudizialer Bedeutung sein und im Ganzen schwerlich anders ausfallen, auch wenn die Sache noch das Bundesgericht beschäftigen sollte.“

Es wird dies im allgemeinen zutreffen, denn der Nachweis, ob die Seuche durch den ungebrühten Kopf oder durch den Metzger S. selbst, der ja am Morgen des 1. Mai im Stalle des verseuchten Ochsen anwesend war, verschleppt worden sei, dürfte nicht geleistet sein und nur im Hinblick auf diesen Punkt lässt sich nach meiner Ansicht das Urteil des glarn. Obergerichtes rechtfertigen.

Wenn auch die Gefahr einer Verschleppung der Maul- und Klauenseuche mittels des Fleisches äusserst gering anzuschlagen ist, so ist ihr doch seitens der zuständigen Organe mit Nachdruck zu begegnen, hiezu ist aber jedenfalls eine gesetzliche Regelung notwendig, welche in Zukunft jede derartige unverständliche Interpretierung durch die Gerichte ausschliesst.

Literarische Rundschau.

Ray, G. Mitteilung betreffend die giftige Wirkung des krausblätterigen Hartheues (*Hypericum crispum*). Recueil de Méd. vétér. Bd. 91. 1914. Zweiter Teil, S. 39.

Henry. Krankheitsfälle nach der Aufnahme des durchlöcherten Hartheues (*Hypericum perforatum*) bei Pferden. Recueil de Méd. vétér. Bd. 90. 1913. Zweiter Teil. S. 459.